

**Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rechnungsprüfungsamt**



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2018	6
1. Inventur	6
2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	6
3. Buchführung	7
4. Internes Kontrollsystem	8
5. Jahresabschluss	8
6. Planvergleich	10
D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang	11
E. Bestätigungsvermerk	12
ANLAGEN	
Bilanz	Anlage 1
Ergebnisrechnung	Anlage 2
Finanzrechnung	Anlage 3
Planvergleich	Anlage 4
Erläuterungen zum Bericht 2018	Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
AfA	Absetzung für Abnutzung
BBRL	Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FM	Fördermittel
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsatz/Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
InventRL	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
TEUR	Tausend Euro
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
z.B./Bsp.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen¹, wenn diese ein solches eingerichtet hat².

Bei der Durchführung der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden³ und nur dem Gesetz unterworfen⁴.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen⁵. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen⁶.

Folgende Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzende Dienstvorschriften der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz über ein NKHR für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006
- Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016)
- Kommunalrechtsreformgesetz (vom 15.05.2014) mit dem
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014
- Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.2015 (letzte Änderung vom 22.06.2018)
- Gemeindegeldverordnung Doppik (vom 30.03.2006)
- Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt (Stand 01.01.2017)
- Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Diverse Runderlasse des MI in der jeweils aktuellen Fassung
- Haushaltssatzung (vom 05.02.2018)
- DA Nr. 05 - Regelung von Haushaltsangelegenheiten (letzte Änderung vom 01.06.2016)
- DA Nr. 13 - Inventurrichtlinie (letzte Änderung vom 06.11.2017)
- DA Nr. 16 - für die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 09.11.2018)
- DA Nr. 22 - zur Regelung des Anordnungswesens der Stadt Bitterfeld-Wolfen (letzte Änderung vom 04.07.2016)
- DA Nr. 29 – Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 20.06.2019 (rückwirkend in Kraft zum 01.01.2018 mit 1. Änderung vom 01.03.2020)

¹ gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA

² nach § 138 Abs. 1 KVG LSA

³ gemäß § 2 Abs. 3 RPO

⁴ nach § 2 Abs. 4 RPO

⁵ gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA

⁶ nach § 118 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang⁷ und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁸. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen⁹.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung wurde nicht mehr wie zu den Jahresabschlüssen 2013-2017 als begleitende Prüfung, sondern als nachgängige Prüfung durchgeführt. Sie erfolgte weitestgehend stichprobenartig unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten. Unseren Prüfungsschwerpunkt legten wir erneut auf die Bilanzposition „Anlagen im Bau“. Aufgrund der Zahl der aufzuholenden Aktivierungen sowie der neuen BBRL haben wir hier umfangreicher geprüft.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Überprüfung der Abarbeitung der Feststellungen der Vorjahre.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnten, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Stadt wesentlich auswirken.

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Diese Verantwortlichkeit wird durch unsere Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

⁷ gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA

⁸ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

⁹ gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA

C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2018

1. Inventur

Nach den Vorschriften¹⁰ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Eine Buch- und Beleginventur soll für den Jahresabschluss 2018 stattgefunden haben¹¹. Aus der Anlagenbuchhaltung wurde der buchmäßige Endbestand gemäß Inventarverzeichnis ermittelt. Aus unserer Sicht durfte aber eine Buchinventur nicht durchgeführt werden.

Ausführlichere Ausführungen zu den Inventuren folgen im Punkt 3 unserer Anlage 5 zu diesem Bericht.

2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat am 13.12.2017¹² die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.01.2018 der Kommunalaufsicht vorgelegt und von dieser nicht beanstandet¹³. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 24.02.2018 öffentlich bekannt gemacht und erlangte danach Rechtswirksamkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung¹⁴.

Dem stand der Grundsatz der Vorherigkeit entgegen. Danach tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft¹⁵; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist¹⁶.

Damit konnten neue Entwicklungsimpulse erst verspätet ausgelöst und Fördermittel für Dritte erst später bereitgestellt werden.

Einhaltung des Haushaltsplanes

Im laufenden Haushaltsjahr konnten wir keine wesentlichen Überschreitungen feststellen, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses geführt hätten.

Im Bereich der Personalaufwendungen kam es zu nicht geplanten Erhöhungen im siebenstelligen Bereich. Diese waren aber durch die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses bedingt und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorhersehbar. Dies wurde im Rechenschaftsbericht erläutert.

Außerdem fehlen einige Aufwendungen, die damit zu einer Ergebnisverbesserung 2018 führen. Das betrifft verschiedene Maßnahmen, bei den bisherige Anlagen im Bau mit dem Jahresabschluss 2018 investiv verbucht wurden, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren¹⁷. Das hätte in einigen Fällen allerdings auch nicht das Jahr 2018 betroffen. Die Belastung des Haushaltes wurde damit über die Abschreibungen in zukünftige Haushalte verschoben.

¹⁰ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

¹¹ siehe Jahresabschluss, S. 124, 7. Durchführung von Inventuren

¹² Beschluss-Nr. 267-2017

¹³ Schreiben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.02.2018

¹⁴ § 104 KVG LSA

¹⁵ § 100 Abs. 4 KVG LSA

¹⁶ § 100 Abs. 5 KVG LSA

¹⁷ siehe Anlage 5, Erläuterungen zum Bericht 2018, Punkt 2.1 Feststellungen zur Vermögensrechnung 2018, Position 1.2.8 Anlagen im Bau

3. Buchführung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat zum Stichtag 01.01.2008 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach NKHR unter Nutzung der Software AB-Data umgestellt. Seitdem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 sowie die Jahresabschlüsse 2008 bis 2017 aufgestellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen.

Wir mussten erneut feststellen, dass in einigen Bereichen auch weiterhin wenig Akzeptanz für das kommunale doppische Haushalts- und Rechnungswesen vorherrscht. Teilweise werden ebenso wenig neue Verfahren positiv begleitet. So stellte sich die Einführung eines Rechnungseingangsbuches als schwierig bzw. noch nicht vollständig möglich heraus. Teilweise werden gesetzliche Forderungen als „Wünsche“ des Rechnungsprüfungsamtes angesehen.

Nachholbedarf sehen wir nach wie vor bei der Einbeziehung aller Mitarbeiter der Verwaltung in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen muss den verantwortlichen Mitarbeitern auch nach mehr als 10 Jahren noch vermittelt werden. Das berührt ebenfalls die Sorgfaltspflichten der beteiligten Organisationseinheiten und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. An der Positionierung der Verwaltung, an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung festzuhalten, hat sich derzeit noch nichts geändert. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiegt der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen. Im Rahmen des Aufholprozesses der Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2013 bis 2016 hatte sich jedoch gezeigt, dass es dringend eindeutigerer Festlegungen bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen.

Die ab 2019 beginnende Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung führte nicht zu einem Umdenken.

Die Organisation der Buchführung und das nur teilweise vorhandene, rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem¹⁸ ermöglichen aus unserer Sicht nur eine eingeschränkte vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchführung aller Geschäftsvorfälle. Erneut war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass Instrumentarien zur Durchführung und Kontrolle der Geschäftsbuchführung nur schleppend bis gar nicht eingeführt bzw. umgesetzt werden.

¹⁸ siehe nachfolgenden Punkt „4. Internes Kontrollsystem (IKS)“

4. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹⁹. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der Grundsatz der Vollständigkeit.

Nach dem Vollständigkeitsgrundsatz sind sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss zu erfassen. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme. Ein funktionierendes IKS reduziert dabei das Risiko möglicher Fehler. Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2017 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung weiterhin wichtige Systeme für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss. Dadurch ergeben sich ein höherer Prüfungsumfang und auch ein höheres Prüfungsrisiko.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Anlage 5, Punkt 4.1. zu diesem Bericht.

5. Jahresabschluss

Bei der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 bediente sich die Stadt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit des Rückstandes der Vorlage der Jahresabschlüsse eines Optimierungsverfahrens.

Daher sollten auch noch die Arbeiten für den Jahresabschluss 2017 von der Abarbeitung der bei den Jahresabschlüssen 2013-2016 getroffenen Feststellungen maßgeblich geprägt sein.

Aufgrund der Besonderheit dieses Aufholprozesses war es aus unserer Sicht unumgänglich, Kompromisse einzugehen und Zwischenlösungen zu akzeptieren. Dies äußerte sich in der Vielzahl der zukünftig noch zu lösenden Problemstellungen, die wir in Anlage 5 zu dem Bericht zum Jahresabschluss 2016 aufgeführt und erläutert hatten und deren Erledigung wir weiterverfolgen wollten.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hatte sodann mit der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2016 durch den Stadtrat am 01.11.2017 einen gesetzeskonformen Zustand erreicht.

Für den Jahresabschluss 2017 gelangte man damit in die realistische Position, diesen gesetzeskonformen Zustand auch hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 bis zum 30.04.2018²⁰ zu erreichen.

Tatsächlich konnte der Jahresabschluss 2017 jedoch erst am 12.06.2019 im Stadtrat beschlossen werden.

Im Rahmen des JA 2018 wurden letzte Abschlussbuchungen zum Abgleich zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung noch am 16.02.2021 vorgenommen. Erste Unterlagen zur Prüfung wurden uns am 01.04.2021 übergeben, es folgten in den anschließenden Wochen weitere Unterlagen ohne System. Letzte umfangreiche Unterlagen zur ergänzenden Dokumentation des Jahresabschlusses wurden uns am 12.05.2021 übergeben. Das erschwerte den Beginn der Prüfung.

Bedingt durch den Zeitverzug der Erstellung des Jahresabschlusses erst 2 Jahre nach der gesetzlich vorgegebenen Frist²¹ konnte auch der weiteren Regelung des § 120 Abs. 1 S. 4 KVG LSA²² nicht genüge getan werden.

¹⁹ nach § 118 Abs. 1 KVG LSA

²⁰ § 120 Abs. 1 S. 1 KVG LSA: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres...aufzustellen...

²¹ Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten ... nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. (§ 120 Absatz 1 S. 1 KVG LSA)

²² Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur vorangegangenen Jahresabschlussprüfung 2017 war in der Rückschau einzuschätzen, dass die begleitende Prüfung (in der Regel vorläufiger Schlussbestände) keinerlei sachlichen oder zeitlichen Vorteil brachte. Die Übergabe von Unterlagen an uns dauerte über einen zu langen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Die spätere Korrektur von Sachverhalten und die mehrfach erst Monate später erfolgte Beantwortung von Fragen bzw. die spätere Übergabe abschließender Bestände bzw. Dokumentationsunterlagen erschwerten und verlängerten die Prüfung erheblich. Damit haben die eigentlichen Vorzüge des Zeitgewinns und der Korrekturmöglichkeit im noch nicht abschließend erstellten Jahresabschluss ihren Zweck verfehlt.

Zur sachgerechten Planung und effizienten Durchführung einer Jahresabschlussprüfung unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es darüber hinaus erforderlich, dass uns der Jahresabschluss mit all seinen Bestandteilen in Gänze vorliegt. Nur so können wir eine Risikobeurteilung einzelner Prüfungsgebiete vornehmen und Schwerpunkte der Prüfungsdurchführung unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten festlegen.

Aus diesem Grunde kehrten wir für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wieder zur gesetzlich geregelten Reihenfolge²³ des Verfahrens zurück.

Auch mit dem JA 2018 konnten nicht alle Feststellungen aus Vorjahren bereinigt werden. Die Erledigung der noch ausstehenden Problemfelder ist mit dem folgenden Jahresabschluss für 2019 nachzuholen. Insofern müssen wir hier die gleichen, wie in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 festgestellten, Angelegenheiten erneut aufzählen.

Das betrifft Sachverhalte, bei denen

- ein sich über Jahre entwickelter Bearbeitungsstau (Aktivierung fertiggestellter Investitionen) beseitigt werden muss,
- begründende Unterlagen für vorgenommene Bewertungen noch beschafft, ausgewertet und geprüft werden müssen,
- Verfahrensregelungen erstellt oder überarbeitet werden müssen,
- Kontrollmechanismen entwickelt und eingeführt werden müssen und
- Sachverhaltsklärungen erfolgen müssen.

Insgesamt können wir dennoch (unter ausdrücklichem Hinweis auf unsere Feststellungen) einschätzen, dass der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2018 weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde. Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Schema des § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO. Die Ergebnis- sowie die Finanzrechnung entsprechen inhaltlich dem Muster 13 bzw. 14²⁴.

Wir, als für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen zuständiges Rechnungsprüfungsamt, fassen das Ergebnis unserer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Dieser Bericht muss einen Bestätigungsvermerk enthalten.

Nach einschlägigen Vorschriften ist der von uns nach den geltenden Regelungen²⁵ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu wesentlichen

²³ Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. (§ 120 Abs.1 S. 2 KVG LSA)

²⁴ NKHR; Verbindliche Muster, RdErl. des MI LSA vom 1.7.2011, Anlage zu Nummer 1

²⁵ § 141 Absatz 3 KVG LSA; die Verfahrensweise entspricht dem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB für Kapitalgesellschaften, den der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss erteilt.

Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Alle bisher nicht erledigten Sachverhalte, die in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 zur Einschränkung des jeweiligen Bestätigungsvermerkes führten, gelten weiterhin unverändert für den Jahresabschluss 2018. Konsequenterweise müssen wir diese damit auch für den Jahresabschluss 2018 von der Bestätigung ausnehmen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 führte darüber hinaus zu weiteren Feststellungen, die entweder bedeutsamer, grundsätzlicher Natur sind, oder aber auf Grund von Prüfungshemmnissen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Diese Feststellungen und Sachverhalte nehmen wir deshalb ebenso von der Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 aus. Entsprechende Erläuterungen geben wir in der Anlage 5 unter Punkt 1.

6. Planvergleich

Ein Vergleich zwischen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz) und Ergebnisrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

Zur Erläuterung der wesentlichen Abweichungen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht, der hierüber Auskunft geben muss.

D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang

Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht²⁶ sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird²⁷. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres²⁸ wurden erläutert. Die diesbezügliche inhaltliche Aussagekraft hat sich zu den vorangegangenen Jahresabschlüssen weiter verbessert.

Anlagen²⁹

Die gesetzlich geforderten Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, zu übertragende Ermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen) sind dem Jahresabschluss beigelegt³⁰, entsprechen aber nicht in jedem Fall den Anforderungen bzw. mussten erneut manuell erstellt werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Anlage 5 unter Punkt 2.3.

Anhang

Nach den für den Jahresabschluss geltenden allgemeinen Grundsätzen³¹ sind im Anhang Begründungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu den Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung gefordert. Diese Angaben sowie die über diese allgemeinen Informationen hinausgehenden weiteren Erläuterungen³² waren vorhanden. Sie waren nicht vollständig.

Es fehlen erneut Aussagen bezüglich der Auswirkungen der unterlassenen Aktivierung von Anlagen im Bau auf die *Vermögensrechnung*³³. Wir verweisen diesbezüglich unter anderem auf unsere Ausführungen in Anlage 5³⁴.

Des Weiteren fehlen die Erläuterungen zu den städtischen Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten³⁵ ganz.

²⁶ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

²⁷ gemäß § 48 KomHVO

²⁸ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

²⁹ gemäß § 49 KomHVO

³⁰ entsprechend der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport

³¹ § 41 KomHVO

³² § 47 Nr. 1-10 KomHVO

³³ § 47 Nr. 2 KomHVO

³⁴ Punkt 2.1. Feststellungen zur Vermögensrechnung 2018 → Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau

³⁵ § 47 Nr. 9 KomHVO

E. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung³⁶ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt³⁷ der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses³⁸.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen³⁹– der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht⁴⁰ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss war die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermitteln⁴¹. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2018 ordentliche Erträge i.H.v. 95.576.354,80 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 73.169.894,87 EUR aus.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 22.406.459,93 EUR ab. Nach Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. ./ 75.611,88 EUR ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 22.330.848,05 EUR.

Der geforderte Haushaltsausgleich⁴² konnte demnach im Haushaltsjahr 2018 erreicht werden. Die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme i.H.v. 204.547.145,53 EUR aus.

³⁶ § 136 KVG LSA

³⁷ § 138 KVG LSA

³⁸ gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 141 KVG LSA

³⁹ gemäß § 118 KVG LSA

⁴⁰ vom 05.10.2021 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

⁴¹ § 141 Absatz 3 KVG LSA

⁴² nach § 98 Absatz 3 KVG LSA

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2018 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Abschnitt C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 i.V.m. Anlage 5, Punkt 1 'Erläuterungen zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes' genannten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **im Wesentlichen** den Vorschriften⁴³ sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **weitestgehend** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung **im Wesentlichen** zutreffend dar.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 05.10.2021



Bauermann
Prüfer



Fischer
Prüferin



Pachali
Prüferin



Grimm-Beyrichen
Leiterin RPA

⁴³ § 118 KVG LSA und entsprechende Regelungen der KomHVO